

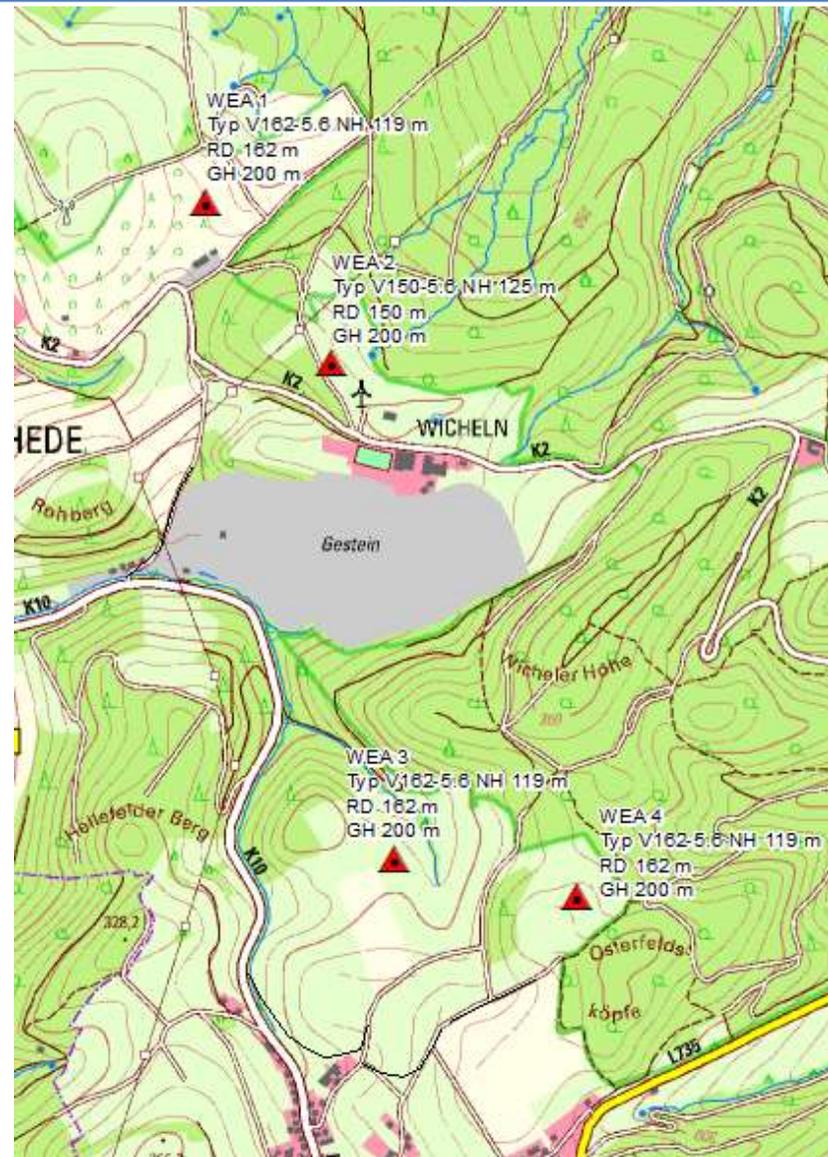
Gesellschaftsvorstellung

- Gründung im Januar 2016 als Zusammenschluss verschiedener Standorteigentümern und weiterer lokaler Anlieger aus Müschede und Wennigloh zu einer Projektentwicklungsgesellschaft
- Sitz: Zum Dümpel 60, 59846 Sundern

- Ziel:
- Projektentwicklung durch Anlieger vor-Ort in Zusammenarbeit mit Experten und den lokalen Behörden!
- Möglichst eigenständiger Betrieb der späteren Anlagen als Bürgerwindpark
- Ausnutzen der lokalen Wertschöpfung in den Anliegergemeinden

Projektvorstellung

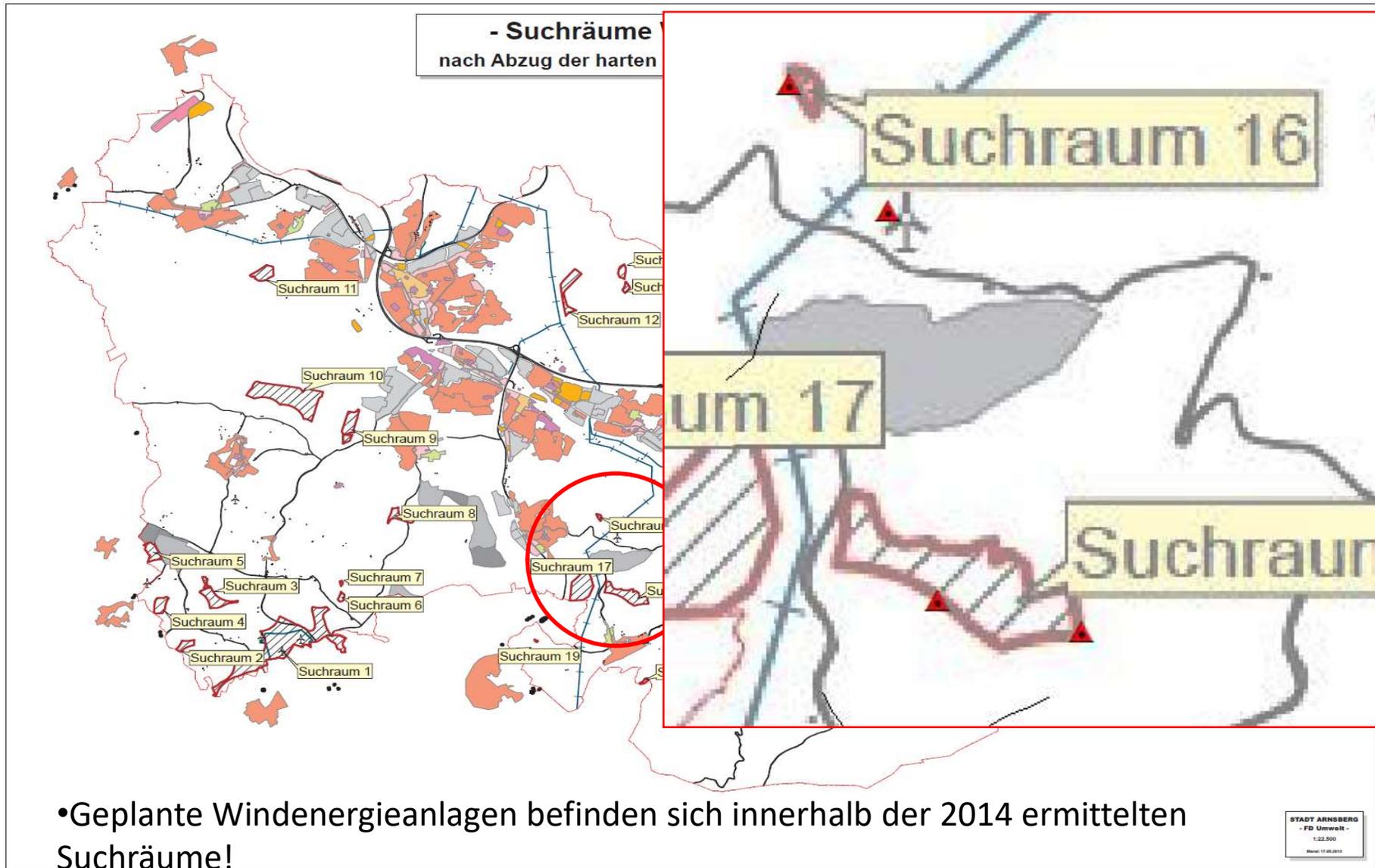
- Vier Windenergieanlagen vom Hersteller Vestas
 - 1x V150 und 3x V162 je GH 200
 - Bewusste Entscheidung gegen Maximalhöhe von 247m
 - Großer Rotor → Schwachwind
 - Leise WEA Typen
 - Getriebeanlagen mit deutlich geringerer Turmkopfmasse
 - „bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“
- Rückbau der alten E-40



Planungsgrundlage für das Repowering Projekt

- Bis 2014 Windkraftplanung in Arnsberg über FNP und Vorrangzone bei Kirchlinde
 - Flächennutzungspläne (FNP) sind im Laufe der Zeit, nach Bedarf, anzupassen
 - Sehr hoher Aufwand für Kommunen, rechtssichere FNP-Erstellung sehr schwierig
 - Windenergie ist gem. BaugB „substantiell“ Raum zu geben (vgl. Urteil OVG Münster 22.09.15; Az. 10 D 82/13 NE)
- Klimaschutzkonzept vom Rat der Stadt beschlossen, sieht Windenergie neben PV als wichtigen Baustein zur Reduzierung von CO2 Emissionen ausdrücklich vor
- Bestandsaufnahme der Situation durch die Verwaltung mit Schluss dass eine rechtssichere Windkonzentrationsplanung über FNP nicht durchgeführt werden kann.
- In 2014: Aufhebung der Konzentrationszonen südlich von Kirchlinde durch den Rat der Stadt Arnsberg; Windkraftanlagen im Stadtgebiet sind als privilegierte Vorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch zu errichten
 - Ziel: Errichtung von WEA im Stadtgebiet von Arnsberg auch außerhalb von Konzentrationszonen, als Einzelstandorte möglich

Potenzialflächen im Stadtgebiet Arnsberg



Aktuelle Situation zur Abstandsregelung

- NRW Landesregierung hat 1.500m Abstand zwischen WEA und allg. bzw. reinen Wohngebiete als Grundsatz der Raumordnung im Landesentwicklungsplan aufgenommen
 - Wichtig: Grundsatz bedeutet hier juristisch **Empfehlung** im Rahmen der planerischen Steuerung vor Ort. (FNP oder Regionalpläne)
 - OVG Münster hat pauschale Abstände für abwägungsfehlerhaft befunden und planungsrechtlich für vernachlässigbar
 - Bundesregierung hat über das BaugB einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung beschlossen, jedoch mit Länderöffnungsklausel, deren Ausgestaltung derzeit noch völlig offen ist. Umsetzung erfolgt durch die Länder.
- Derzeit keine rechtliche Grundlage für pauschale Abstände zwischen WEA und Wohnbebauung

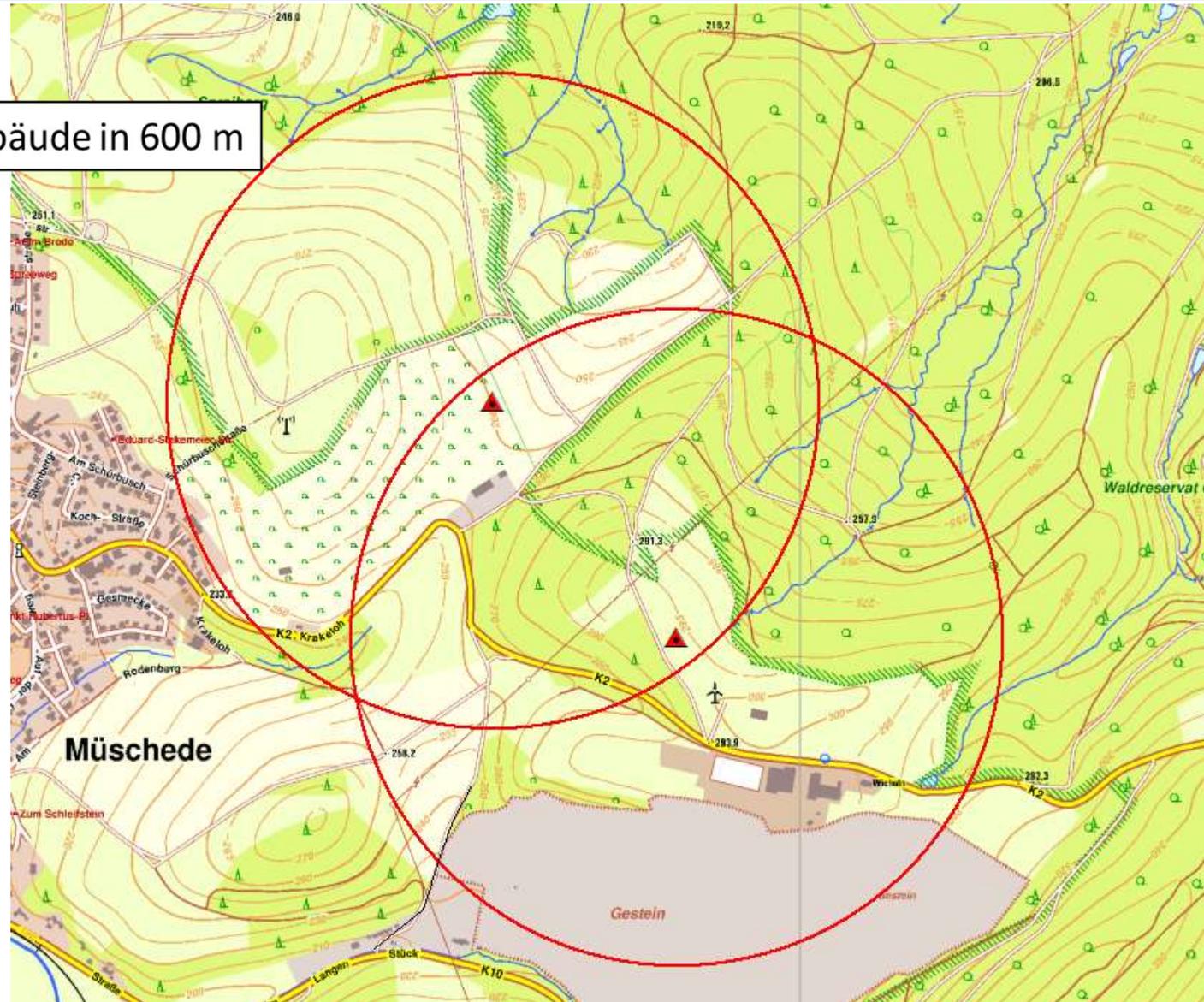
Optisch bedrängende Wirkung

- Abstand in Arnsberg zur Wohnbebauung über „optisch bedrängende Wirkung“, gem. OVG Münster ist dies immer eine Prüfung des Einzelfalls:
 - Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
 - Ist der Abstand geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
 - Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das 2- bis 3-fache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.

(Quelle: OVG Münster, Beschluss v. 24.6.2010, 8 A 2764/09)

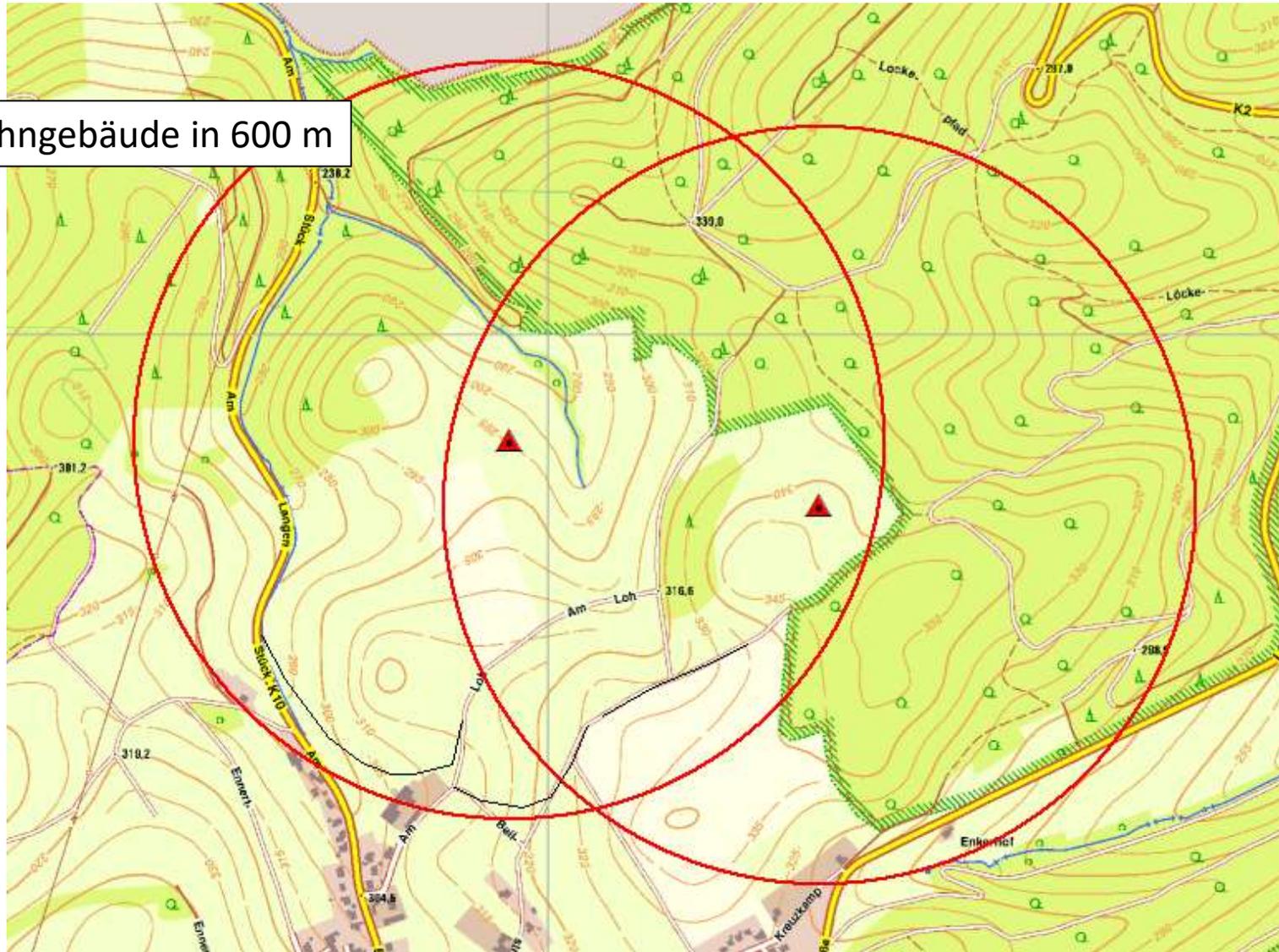
Abstand zur Wohnbebauung in Müschede

Betroffene Wohngebäude in 600 m



Abstand zur Wohnbebauung in Wennigloh

Betroffene Wohngebäude in 600 m

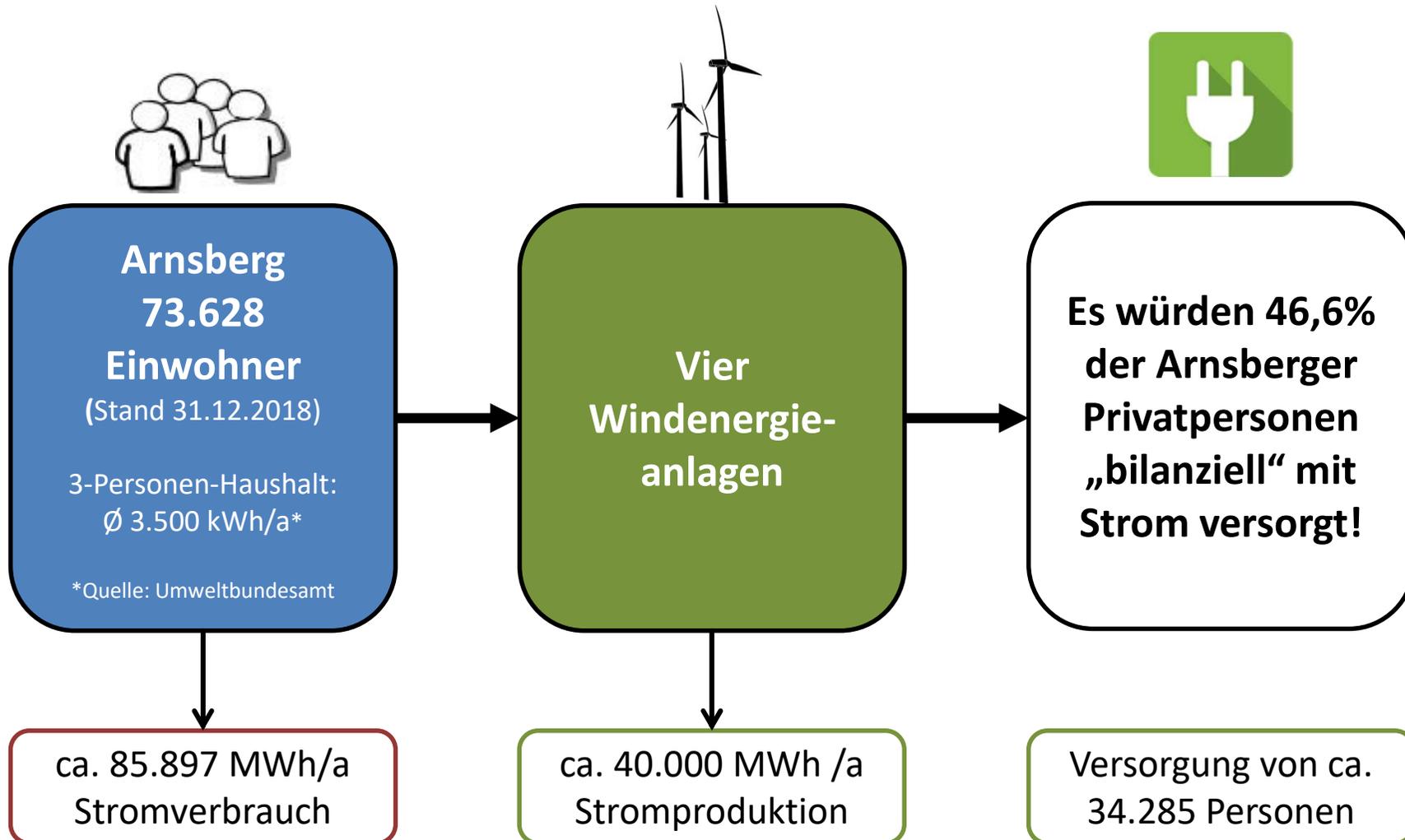


Chancen und Vorteile der Windparkplanung

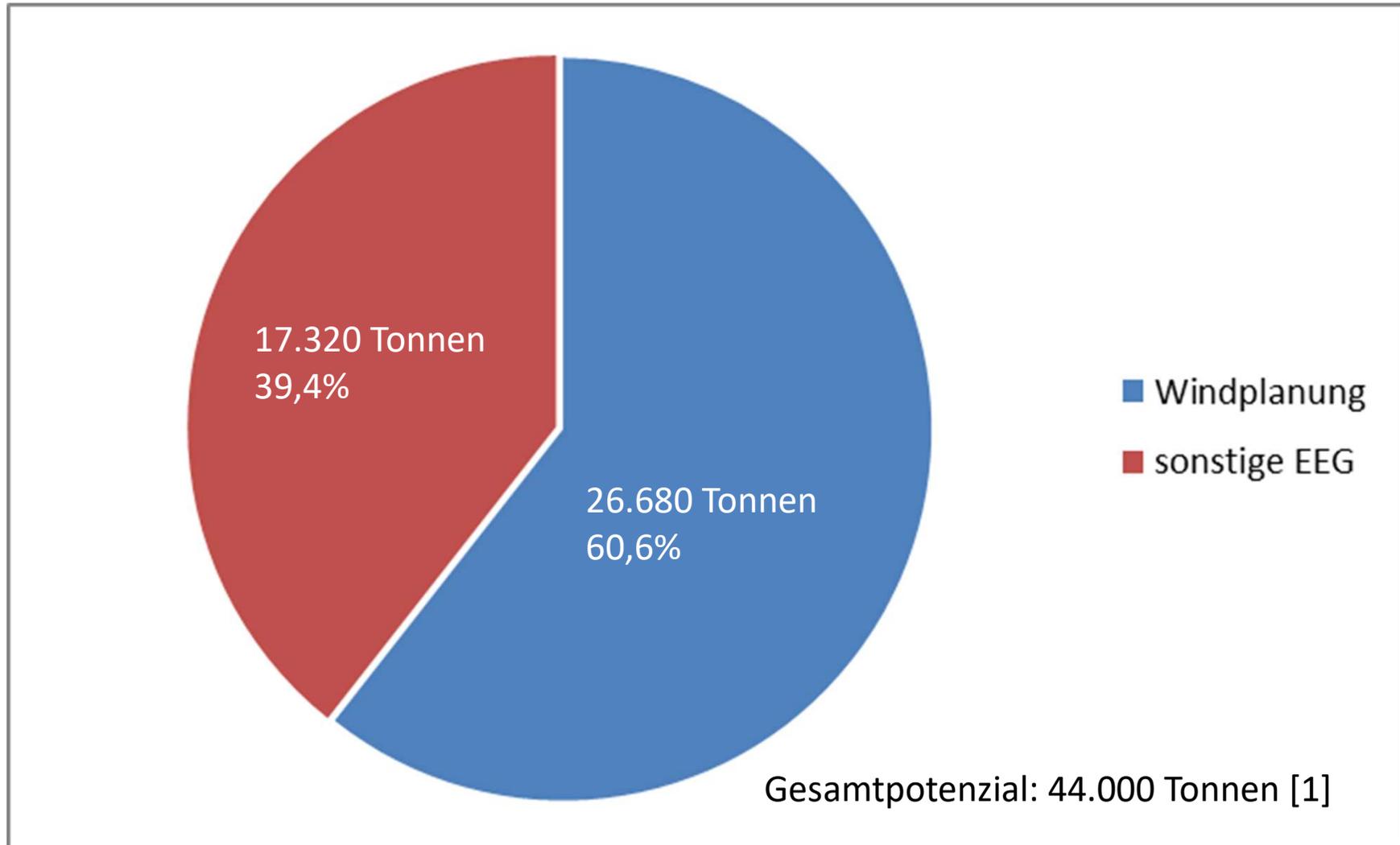
- Festsetzung einer Gesamthöhe der WEA auf 200 m
- Mehrfache Beteiligung der Bürger vor Ort durch z.B.:
 - **Beteiligung an Bürgerwindgesellschaft/ Energiegenossenschaft**
 - **Zusätzlich „Bürgerstiftung“ für alle Anwohner egal ob mit oder ohne Beteiligungskapital, bzw. Beteiligungswunsch**
 - **Wertschöpfung durch lokale Unternehmen**
- Die Nachtkennzeichnung an Anlagen muss ab 31.12.22 durch eine „bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“ erfolgen.
(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ)
- Effiziente Nutzung vorhandener Flächen durch Steigerung des Energieertrages, somit für die Kommune höhere Gewerbesteuereinnahmen
- Chance auf Nutzung der Standorte mit neuerer und effizienterer Anlagentechnik, daher hohes CO2-Einsparpotenzial
 - Gutachten prognostizieren (inkl. Sicherheitsabschläge) insgesamt **40 Millionen!!! kWh Erneuerbaren Strom!**
 - **Jährliche CO2-Einsparung in Höhe von 2.500 ha Wald** (s. Sauerlandkurier v. 11.11.20)

Fakten - Stromproduktion

Strom-Bilanz der geplanten 4 Windenergieanlagen in Müschede und Wennigloh



Fakten – CO2 Einsparpotenzial



Quelle: [1] GERTEC 2011 – Stadt Arnsberg Integriertes Klimaschutzkonzept Abschlussbericht (Entwurf), S. 66)